

Juristisches Denken mit Versatzstücken¹

Hans Christian Röhl/Klaus F. Röhl

Es ist immer wieder überraschend, wie schnell und sicher ausgebildete Juristen und Juristinnen sich mit alten und neuen Rechtsfragen oder gar in fremden Rechtsordnungen zurechtfinden. Die übliche Erklärung für diese erstaunliche Leistung lautet, sie hätten gelernt, juristisch zu denken. Es ist gar nicht einfach, abstrakt zu erklären, was die Besonderheit des juristischen Denkens ausmacht. Es ist jedenfalls nicht die Auslegungsmethode, wie sie von der sogenannten Methodenlehre vorgegeben wird und ebenso wenig das, was gewöhnlich als juristische Logik angeboten wird. Vieles von dem, was die juristische Kompetenz begründet, ist keine bewusste Methode, sondern eher ein Bündel von Selbstverständlichkeiten, die mehr oder weniger beiläufig erlernt werden. Sie verleihen der Arbeit mit dem Recht Struktur, und wenn man sie einmal beherrscht, erscheinen sie beinahe trivial. Es liegt ähnlich wie mit der Sprache und ihrer Grammatik. Man lernt sie beinahe nebenher durch lang dauernde Übung, und wenn man sie gelernt hat, bleibt sie im Hintergrund. Viel Frust in der juristischen Ausbildung geht darauf zurück, dass diese »Grammatik«, eben weil anscheinend so selbstverständlich und unbedeutend, kaum explizit unterrichtet wird. Deshalb mag es nützlich sein, hier ein Kapitel daraus vorzustellen.

Es geht um Begriffspaare wie absolut und relativ, abstrakt und konkret, Innenverhältnis und Außenverhältnis, die als solche keine juristische Bedeutung haben, aber sich auf viele unterschiedliche Rechtsinhalte anwenden lassen. Deshalb sprechen wir von »Versatzstücken«.

Stets handelt es sich bei diesen Zwillingen um Gegenbegriffe (Antonyme). Ein Antonym bezeichnet nicht unbedingt das Gegenteil, aber doch einen Gegensatz. Die Begriffspaare haben verschiedene Funktionen, allerdings nicht alle dieselben. In einigen Fällen dienen sie zur Kennzeichnung des Gesetzesinhalts, in anderen zur Einordnung von Auslegungsvarianten und in wieder anderen Fällen zur Charakterisierung von juristischen Konstruktionen. In jedem Fall liefern sie eine gut merkfähige Benennung, und diese Benennung ist dann wiederum geeignet, Inhalte aus dem Gedächtnis zu rekonstruieren.

Zu jedem der folgenden Beispiele ließen sich Literaturstellen in großer Zahl anführen. Wir vertrauen darauf, dass die Beispiele aus sich heraus verständlich sind und verzichten auf eine Fußnotenschlacht. Die »Versatzstücke« sind alphabetisch und nicht nach irgendwelchen Sachkriterien geordnet.

¹ Dieser Text geht zurück auf *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, 3. Aufl. Köln 2008.

Absolut – relativ: Absolute Rechte wie das Eigentum oder das Namensrecht wirken gegen jedermann. Forderungen dagegen sind insofern relativ, als sie Rechte und Pflichten nur zwischen Gläubiger und Schuldner erzeugen. Ähnlich unterscheidet man zwischen absoluten und relativen Veräußerungsverboten. Absolute Theorien zur Begründung der Strafe – punitur, quia peccatum est – sind im Sinne *Max Webers* wertrational, während relative Theorien zweckrational² auf Abschreckung, Besserung oder Sicherung abzielen (punitur, ne peccetur). Bei Abstimmungen sind teils absolute, teils relative Mehrheiten erforderlich.

Abstrakt – kausal: Verfügungen sind abstrakt, das heißt, damit sie bereicherungsfest sind, ist ein zusätzlicher Rechtsgrund erforderlich. Verpflichtungsgeschäfte sind in der Regel kausal, das heißt, sie tragen ihren Rechtsgrund in sich. Es gibt aber auch abstrakte Verpflichtungen, so das Schuldversprechen und das Schuldanerkennnis nach §§ 780 f. BGB.

Abstrakt – konkret: Als abstrakte Normenkontrolle bezeichnet man ein Verfahren zur Prüfung der Wirksamkeit einer Rechtsnorm, insbesondere der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes, außerhalb eines akuten Rechtsstreits. Eine abstrakte Normenkontrolle ist in Art. 93 I Nr. 2 GG vorgesehen, ebenso vor den Landesverfassungsgerichten und für untergesetzliches Recht gem. § 47 VwGO. Eine konkrete Normenkontrolle findet statt, wenn das Gericht in einem Rechtsstreit, also in einem konkreten Fall, ein entscheidungserhebliches Parlamentsgesetz für unwirksam hält (Art. 100 I GG). Im Strafrecht differenziert man zwischen abstrakten und konkreten Gefährdungsdelikten. Wenn es um die Berechnung der Frist für die Strafverfolgungsverjährung geht, kommt es nach § 12 StGB »abstrakt« auf den im Gesetz genannten Strafraumen an. Für die Festsetzung der Einheitsstrafe bei Idealkonkurrenz ist dagegen nach § 52 II StGB der konkret unter Berücksichtigung von Erschwerungs- oder Milderungsgründen in Betracht kommende Strafraumen zugrunde zu legen. Schadensersatz ist nach § 249 BGB grundsätzlich konkret zu berechnen. In einigen Fällen hat das Gesetz jedoch eine abstrakte Berechnungsart vorgesehen, so in § 288 I BGB für Verzugszinsen und in § 376 II HGB für den Schadensersatz wegen Nichterfüllung beim Fixhandelskauf.

Aktiv – passiv: Wer wählen darf, ist aktiv wahlberechtigt, wer gewählt werden kann, genießt passives Wahlrecht. Wer im Namen eines anderen eine Willenserklärung abgibt, ist aktiver Stellvertreter, wer eine Erklärung für einen anderen entgegennimmt, handelt in passiver Stellvertretung. Die Prozesspartei, welcher der geltend gemachte Anspruch zusteht, besitzt die Aktivlegitimation, der richtige Beklagte ist passiv legitimiert. Aktive Sterbehilfe ist strafbar, passive wird unter gewissen Voraussetzungen geduldet.

Echt – unecht: Aus Begehungsdelikten können bei Verletzung einer Garantienpflicht unechte Unterlassungsdelikte entstehen. Die mittelbare Stellvertretung wird

² Zu dieser Unterscheidung Webers *Röhl*, Rechtssoziologie, Köln 1987, § 20 sub 3., im Internet verfügbar unter <http://www.ruhr-uni-bochum.de/rsozinfo>.

auch als unechte bezeichnet. Im Gegensatz zur echten wird die unechte Rückwirkung von Gesetzen für verfassungsmäßig gehalten.

Einfach – qualifiziert: Vom einfachen Diebstahl des § 242 StGB unterscheidet man verschiedene erschwerte (= qualifizierte) Fälle. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf ein qualifiziertes Zeugnis, das sich nicht nur über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses, sondern auch über die Leistungen des Arbeitnehmers äußert.

Eigen – fremd: Im Besitzrecht ist die Unterscheidung von Eigenbesitz und Fremdbesitz relevant. Ähnlich unterscheidet man zwischen Eigen- und Fremdgeschäftsführung und ebenso zwischen Eigenverwaltung und Fremdverwaltung (GoA).

Engere Bedeutung – weitere Bedeutung: Für die Amtshaftung bei hoheitlichem Handeln nach Art. 34 GG ist ein weiter (haftungsrechtlicher) Beamtenbegriff maßgeblich. Für die Haftung aus § 839 BGB bei privatrechtlichem Handeln dagegen der enge (beamtenrechtliche). Gesetz im engeren Sinne ist nur das Parlamentsgesetz, Gesetz im weiteren Sinne dagegen »jede Rechtsnorm« (Art. 2 EGBGB).

Enumeration – Generalklausel: Die VwGO enthält in § 40 für den Zugang zu den Verwaltungsgerichten eine Generalklausel. Dagegen sind die Zuständigkeiten des Bundesverfassungsgerichts in § 13 BVerfGG enumerativ. Aus dieser Enumeration schließt man, dass diese Zuständigkeiten abschließend aufgezählt sind. Soll eine Aufzählung nicht abschließend sein, weist der Gesetzgeber meistens darauf hin, z.B. § 243 I 2 StGB (»in der Regel«).

Ex ante – ex post: Hier geht es um den Standpunkt des Beobachters oder Beurteilers. Nach § 32 Abs. 1 UrhG hat der Urheber Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, wenn der Vertragspartner eine neue Art der Werknutzung nach § 31a aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart, aber noch unbekannt war. Die Literatur neigt zu einer Ex-post-Betrachtung. In Art. 39 der Haushaltsordnung von Eurojust sind die Ex-ante-Prüfung eines Vorgangs und die Ex-post-Prüfung zu Rechtsbegriffen geworden. Wenn es bei der Beurteilung eines Falles auf das Wissen der Beteiligten ankommt, so wird man in der Regel einen Ex-ante-Standpunkt beziehen, also auf das Wissen vor Eintritt des zu beurteilenden Ereignisses abstellen (so z. B. im Polizeirecht bei der Gefahrbeurteilung). Hinterher weiß man vieles besser; vor allem erinnert man sich nur verzerrt an seine eigenen Prognosen und unterstellt anderen, dass sie den Verlauf hätten vorhersehen können. Es besteht die Tendenz, wenn das Ergebnis einer Handlung oder einer Ereigniskette bekannt ist, daraus zu schließen, dass dieses Ergebnis auch vorhersehbar war oder sogar vorhergesehen wurde. Das wird oft nicht bedacht, und daraus ergibt sich leicht ein Rückschau-Fehler. Bei der Rück-

schau auf fremde Entscheidungen spricht man vom Historiker-Irrtum.³ Man könnte ihn auch Juristen-Irrtum nennen.⁴

Ex-nunc – ex-tunc: Die Kündigung eines Vertrages wirkt »ex nunc«, das heißt, erst mit Ablauf der Kündigungsfrist. Eine Anfechtung dagegen hat nach § 142 I BGB Rückwirkung und wirkt damit »ex tunc«; ebenso das stattgebende Anfechtungsurteil gem. § 113 I 1 VwGO.

Innenverhältnis – Außenverhältnis: Die Rechtsbeziehungen zwischen Vertreter und Geschäftsherrn bilden das Innenverhältnis. Die Beziehungen des Geschäftsherrn zum Dritten werden als Außenverhältnis bezeichnet. Ähnlich bildet das Verhältnis der Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft untereinander das Innenverhältnis. Das Verhältnis der Gesellschafter in ihrer Verbundenheit gegenüber Dritten bildet das Außenverhältnis. Die Organe einer Gesellschaft haben nach außen ein Mandat und nach innen einen Dienstvertrag. Auch im öffentlichen Recht können wir das Innenverhältnis der Behörde zu ihren Bediensteten, in dem z.B. innerdienstliche Weisungen ergehen, von dem Außenverhältnis zu den Bürgern unterscheiden (vgl. § 35 S. 1 VwVfG: »auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet«).

Institutionell – materiell: Was Kunst oder Wissenschaft im Sinne von Art. 5 Abs. 3 GG bedeuten sollen, ist inhaltlich (materiell) schwer zu definieren. Leichter fällt eine institutionelle Definition: Kunst ist, was im Museum hängt, Wissenschaft, was in der Universität passiert. Man kann hier »institutionell« auch durch »formell« ersetzen.

Institutionell – funktional: Diese Unterscheidung ist mit der vorigen verwandt. Sie wird z.B. bei der Auslegung von Art. 45 IV AEUV herangezogen. Nach der institutionellen Betrachtungsweise fällt jede Beschäftigung bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber unter die Ausnahme. Die h. M. dagegen stellt auf eine funktionale Betrachtungsweise ab mit der Folge, dass es auf die Besonderheiten der konkreten Tätigkeit ankommt. Ganz parallel der funktionale Auftraggeberbegriff im Vergabe-

3 Psychologen sprechen vom hindsight bias oder vom outcome bias. Der Rückschaufehler gehört in die Reihe der kognitiven Täuschungen und Heuristiken, die, ausgehend von Arbeiten von Amos Tversky und Daniel Kahnemann in der Verhaltensökonomie viel Aufmerksamkeit gefunden haben, aber sehr schnell auch zum Zeitungsleserwissen geworden sind. (Kahneman/ Tversky, Prospect Theory: An Analysis of Decision under Risk, *Econometrica* 47 (1979), S. 263-291 [verfügbar unter http://www.princeton.edu/~kahneman/docs/Publications/prospect_theory.pdf]. Kahnemann erhielt dafür 2002 den Nobelpreis. Tversky war schon 1996 verstorben.)

4 Im US-amerikanischen Recht spielt das Gegensatzpaar eine größere Rolle. Das hat damit zu tun, dass diese Unterscheidung dort auch dazu dient, den Gegensatz zwischen einer folgenreorientierten Sichtweise, wie sie von der Ökonomischen Analyse des Rechts vertreten wird, und der traditionellen Vergangenheitsorientierung des juristischen Urteils zu kennzeichnen. *Ward Farnsworth, The Legal Analyst, A Toolkit for Thinking about the Law*, Chicago 2007 widmet dem Gegensatzpaar daher gleich den ersten Abschnitt seines Buches; zum Hindsight Bias siehe *Farnsworth*, S. 218 ff. Auch im *Legal Theory Lexicon* von Lawrence B. Solum nimmt der Artikel »Ex Ante/ Ex Post« den ersten Platz ein (was nicht auf eine alphabetische Anordnung zurückgeht). Der Artikel ist im Internet verfügbar unter: http://lsolum.typepad.com/legal_theory_lexicon/2003/09/legal_theory_le_2.html.

recht. »Funktional« fasst häufig das Ergebnis einer teleologischen Auslegung zusammen.

Inter (erga) omnes – inter partes: Dieses Begriffspaar ist spezieller als »absolut« und »relativ«. Ein Vertrag begründet Verpflichtungen nur zwischen den Vertragsschließenden, also nur inter partes. Ein Urteil wirkt in der Regel nur zwischen den Parteien. Etwas anderes gilt für Gestaltungsurteile (§ 640h S. 1 ZPO) oder (verwerfende) Entscheidungen im Rahmen der Normenkontrolle (§§ 78, 95 III BVerfGG; § 47 V 2 VwGO).

Konstitutiv – deklaratorisch: Ein Schuldanerkenntnis, das eine schon bestehende Forderung bestätigt, ist deklaratorisch, ein Anerkenntnis i. S. des § 781 BGB, das eine neue Forderung begründet, dagegen konstitutiv. Ob das Urteil des Bundesverfassungsgerichts die Nichtigkeit eines verfassungswidrigen Gesetzes nur deklaratorisch feststellt oder sie konstitutiv herbeiführt, ist umstritten.

Materiell – formell: Formell wird oft mit prozessual bzw. prozedural gleichgesetzt. Man unterscheidet aber nicht nur zwischen materiellem und formellem Recht, sondern auch zwischen formeller und materieller Rechtskraft, zwischen einem materiellen und einem formellen Parteibegriff und für den Strafprozess zwischen einem formellen und einem materiellen Beschuldigtenbegriff. Der Bundespräsident nimmt gegenüber den Gesetzen ein formelles und (nach umstrittener Auffassung) ein materielles Prüfungsrecht in Anspruch. Im Grundbuchrecht kennen wir das formelle und ausnahmsweise das materielle Konsensprinzip. Immer noch verbreitet ist die Unterscheidung zwischen Gesetzen im materiellen und solchen im formellen Sinne. [In den meisten dieser Fälle ist das aber kein Gegensatz: Gesetze im formellen können auch solche im materiellen Sinne sein.]

Mittelbar – unmittelbar: Das BGB verwendet in einem Dutzend Vorschriften die Ausdrücke »unmittelbar« oder (seltener) »mittelbar«.⁵ Im Zivilrecht unterscheiden wir zwischen mittelbarem und unmittelbarem Besitz oder Stellvertretung, im Strafrecht zwischen mittelbarer und unmittelbarer Täterschaft, im öffentlichen Recht zwischen mittelbarer oder unmittelbarer Staatsverwaltung. Nach einer unerlaubten Handlung i. S. von § 823 BGB ist nur der »unmittelbar« Geschädigte zum Schadensersatz berechtigt. Im Polizei- und Ordnungsrecht hält man teilweise nur die »unmittelbare« Ursache für relevant. Im Verfassungs- und Europarecht ist die Unterscheidung zwischen mittelbarer und unmittelbarer Diskriminierung relevant. Unmittelbare Diskriminierung ist schlechthin verboten, mittelbare – etwa die höhere Bezahlung von Arbeitnehmern mit einem höheren Dienstalter, die Frauen wegen familienbedingter Ausfallzeiten mittelbar benachteiligen könnte – in Grenzen zulässig. Allerdings zeigt sich immer wieder,

5 *Weyers*, Über die „Unmittelbarkeit“ als Rechtsbegriff, JZ 1991, S. 999-1003, Fn. 2: §§ 123 II 2, 143 II, IV 1 und 2, 164 I 1, 328 I, 329, 330 S. 1, 784 I, 796, 816 I 2, 868-870 (mittelbarer Besitz), §§ 2080 I, 2081 II 1, 2161 S. 2, 2194 S. 1, 2196 I.

dass das Gegensatzpaar wenig unterscheidungskräftig ist.⁶ Für »mittelbar – unmittelbar« steht teilweise auch »direkt – indirekt«.

Nichtigkeit – Vernichtbarkeit (Anfechtbarkeit): Fehlerhafte Rechtsgeschäfte und Verwaltungsakte sind entweder ohne weiteres nichtig oder sie sind bloß vernichtbar. Im letzteren Falle wirkt die Anfechtung konstitutiv. Die Feststellung der Nichtigkeit dagegen ist bloß deklaratorisch.

Objektiv – subjektiv: In der Allgemeinen Rechtslehre unterscheiden wir das objektive Recht von den daraus fließenden subjektiven Rechten. Im Zivilrecht wie im Strafrecht unterscheiden wir bei der Fallprüfung den objektiven Tatbestand und die subjektive Tatseite. Bei der Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme streiten eine objektive und eine subjektive Theorie. Subjektive und objektive Theorien gibt es aber auch an vielen anderen Stellen. Nach der subjektiven Theorie zu § 1365 BGB hängt die Wirksamkeit der Verfügung eines Ehegatten davon ab, ob der Erwerber wusste, dass der ihm übertragene Gegenstand das gesamte Vermögen des verheirateten Veräußerers ausmachte. Die objektive Theorie verzichtet auf Kenntnis des Erwerbers. Wiewohl es zwischen objektiv und subjektiv eigentlich kein mehr oder weniger gibt, haben wir doch keine Schwierigkeiten vermittelnde Theorien anzuerkennen.

Originär – derivativ: Originär ist ein Erwerb von Eigentum oder sonstigen Rechten, der nicht durch Rechtsgeschäft oder Rechtsnachfolge herbeigeführt wird, wie der Rechtserwerb des Finders (§ 973 BGB) oder das Patentrecht des Erfinders. Für den derivativen (abgeleiteten) Erwerb gilt grundsätzlich, dass der neue Rechtsinhaber nicht mehr gewinnen kann, als dem alten zusteht (*nemo plus juris transferre potest quam habet*).

Positiv – negativ: Im Schadensersatzrecht dient das Begriffspaar zur Unterscheidung von positivem und negativem Interesse. Bedingungen lassen sich als positiv oder negativ kennzeichnen. Die verschiedenen öffentlichen Register (Handelsregister, Grundbuch u.a.) genießen teils positive, teils negative Publizität.

Einige andere Begriffe mit ähnlicher Funktion sind weniger prägnant, weil es an einem sprachlich sich aufdrängenden Gegenbegriff fehlt.

Inzident – selbständig: Auf dem Weg zu der eigentlich interessierenden Anspruchsgrundlage sind meistens Vorfragen zu prüfen, die man nicht selbständig zum Gegenstand eines Gerichtsverfahrens machen könnte. Dabei geht es in erster Linie um die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Klage. Die konkrete (= unselbständige) Normenkontrolle wird dadurch ausgelöst, dass das Gericht zuvor inzident die Verfassungsmäßigkeit des anzuwendenden Gesetzes prüft.

Parteien – Dritte: Der Gegensatz ist spezieller als das Begriffspaar *inter (erga) omnes – inter partes*. Die Grundkonstellation der meisten Rechtsverhältnisse ist zweiseitig oder bipolar. Das gilt für Verträge ebenso wie für Verwaltungsverfahren oder

⁶ *Weyers* (Fn. 5).

für Gerichtsprozesse. Komplikationen entstehen, wenn im Einzelfall Dritte beteiligt sind. Bei der Anfechtung von Willenserklärungen nach § 123 BGB ist es manchmal schwierig zu unterscheiden, ob jemand nur Dritter ist oder ob er der Partei des Rechtsgeschäfts zugerechnet wird. Beim Verwaltungsakt ist oft zweifelhaft, ob er Drittwirkung äußert. Im Prozess gibt es für Drittbeteiligte besondere Rollen als Intervenienten, Streitverkündete oder Nebenkläger.

Die Aufzählung von »Versatzstücken« erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, obwohl es schwer fallen dürfte, sie erheblich zu verlängern.⁷

Fündig wird man noch in der Rechtstheorie. Vielfältig anwendbar ist die Kennzeichnung unterschiedlicher Beobachterstandpunkte als Objektebene und Metaebene. In der Methodenlehre kennt man bestimmte und unbestimmte Rechtsnormen. Wir bevorzugen in Anlehnung an amerikanische Vorbilder die Benennung als harte oder weiche Rechtsnormen. Hart und weich ist auch sonst ein beliebtes Gegensatzpaar der amerikanischen Rechtstheorie. So gibt es harte und weiche Versionen des Rechtspositivismus und des Rechtspluralismus. Das Begriffspaar eignet sich aber auch zur Übersetzung, wenn die Amerikaner zwischen der »dicken« und der »dünnen« Version einer Theorie (thick theory – thin theory) unterscheiden. Die weiche Version beschränkt sich auf Elemente, bei denen man Konsens voraussetzen kann, während die harte Version strittige Punkte einschließt.⁸

Mancher wird in unserer Liste vielleicht das Begriffspaar öffentlich(-rechtlich) – privat(-rechtlich) vermissen. Aber dieses Paar ist, obwohl vielfach verwendbar, nicht mehr bloß äußerlich oder formal, sondern mit Bedeutung geladen. Es gehört in die Reihe der Begriffe, die zwar auch als Alltagsbegriffe dienen, die aber in juristischem Kontext sofort als Rechtsbegriffe verstanden werden. Dafür gibt es außer öffentlich und privat weitere Beispiele wie Tun und Unterlassen, Tatfrage und Rechtsfrage oder Rechte und Pflichten. Auch hier verhilft die paarweise Anordnung der Begriffe zur Strukturbildung. Aber um die Struktur zu erfassen, muss man inhaltlich tiefer eindringen.

Die Gegensätze, mit denen die »Versatzstücke« arbeiten, gehören zu den in der Alltagslogik⁹ geläufigen Schemata:

7 Weyers (Fn. 5), S. 1000 Fn. 3 nennt als weitere Gegensatzpaare »offen – verdeckt«, »offen – geschlossen« sowie »mit X – ohne X«, allerdings ohne dafür Beispiele anzugeben.

8 Ein Beispiel gibt *Solum* mit dem Artikel »Virtue Jurisprudence« seines Legal Theory Lexicon, abrufbar unter http://lsolum.typepad.com/legal_theory_lexicon/2004/04/legal_theory_le_2.html.

9 Kienpointner, Alltagslogik, Stuttgart 1992, S. 166 ff. (Genus-Spezies, S. 264 ff.; Vergleich, S. 274 ff.; Gegensatz, S. 306; Kausalschema, S. 328 ff. Dagegen finden die drei anderen Argumenttypen (Definitionsschemata, S. 250 ff. – entspricht etwa der Subsumtion –, Ganzes-Teil-Schemata, S. 274 ff. – was vom Ganzen ausgesagt wird, wird auch von Teilen ausgesagt – und Kausalschemata, S. 328 ff) in den Versatzstücken keine Entsprechung.

- Einordnung: Eine Sache wird als Gattung oder Art (Genus oder Spezies) einer anderen definiert.
- Vergleich: Zwei Gegenstände werden als gleich, ähnlich oder verschieden hingestellt.
- Gegensatz: Zwei Gegenstände werden als kontradiktorisch oder konträr, als vereinbar oder inkompatibel deklariert.

Man darf sie deshalb nicht gering schätzen. Gerade wegen ihrer Vertrautheit sind sie so eingängig und merkfähig, ohne im juristischen Kontext in die Irre zu führen. Im juristischen Kontext leisten die Gegensatzpaare sogar noch mehr als im Alltag, denn sie geben eine Achse an oder eine Richtung, in der der Unterschied zwischen alternativen gesetzlichen Regelungsmodellen, juristischen Konstruktionen oder Interpretationsvorschlägen zu suchen ist. So haben sie zwar keinen eigenen Erkenntniswert. Aber mit ihrer Hilfe entwickeln Juristen jenes Differenzierungsvermögen, das eine der spezifischen Kompetenzen juristischen Denkens ausmacht.